Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1692

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Änderung des Gaststättengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einer juristischen Person oder einem nichtrechtsfähigen Verein erteilte Erlaubnis gilt ohne zeitliche Befristung.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 1960

Dr. Krone und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51